

Einschreiben

Gemeindeverwaltung
Mathias Frey
Surseestrasse 5
6218 Ettiswil

Brugg, 24. Oktober 2025

Zuständig:	Clemens Meier
Sekretariat:	Claudia Haag
Auftrags-Nr.:	252809
Dokument:	Risikobericht im Zusammenhang mit Gasleitung 23.10.2025

Bericht zu

Risiko ausgehend von der Gasleitung "Alberswil – Grosswangen" in der Gemeinde Ettiswil im Speziellen in Bezug auf die Liegenschaft Brestenegg 8 im Zusammenhang mit den Anpassungen der Zonenbestimmungen für die Teilfläche der Parzelle Nr. 363, welche als "Zone für Sport- und Freizeitanlagen" ausgeschieden ist; von Angelika Hartmann, Brestenegg 8, 6218 Ettiswil LU

Sehr geehrter Herr Frey
Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben genannten Angelegenheit hat Angelika Hartmann den Schweizer Bauernverband, Abteilung Agriexpert in Brugg, beauftragt, ihre Interessen zu wahren und sie in der Sache zu begleiten, zu beraten und zu vertreten.

1. Ausgangssituation und Sachverhalt

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Revision der Ortsplanung zusammen mit dem Bau- und Zonenreglement wurde durch Angelika Hartmann, Eigentümerin der Liegenschaft Brestenegg 8, Ettiswil, eine Eingabe zur Anpassung der "Zone für Sport- und Freizeitanlagen" mit Datum 30. Januar 2023 eingereicht.

Im Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung zur Television 2022 - Vorprüfung, mit Datum 27. Juli 2023, ist auf Seite 32, Kapitel 7, ersichtlich, dass eine Präzisierung/Ergänzung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Vordere Brestenegg Nr. 2 in die Ortsplanung aufgenommen wurde.

Mit Schreiben der Gemeinde Ettiswil vom 28. Mai 2025 wurde Angelika Hartmann (nachfolgend Betriebsleiterin genannt) informiert und aufgefordert betreffend den technischen Gefahren einen Risikobericht zur Beurteilung einzureichen.

Nach erfolgtem Studium der Unterlagen und den getroffenen Abklärungen mit der Betreiberin der Gasleitung "Alberswil – Grosswangen" der UNIGAZ S.A., Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32 / Postfach 360, CH-4144 Arlesheim BL (nachfolgend GVM genannt), wurden die beiliegenden Unterlagen für den "Risikobericht" bestehend aus Schreiben, Skizzen, Merkblätter usw. in Zusammenarbeit mit Angelika Hartmann und Clemens Meier, Agriexpert Brugg, erarbeitet.

2. Örtliche Situation

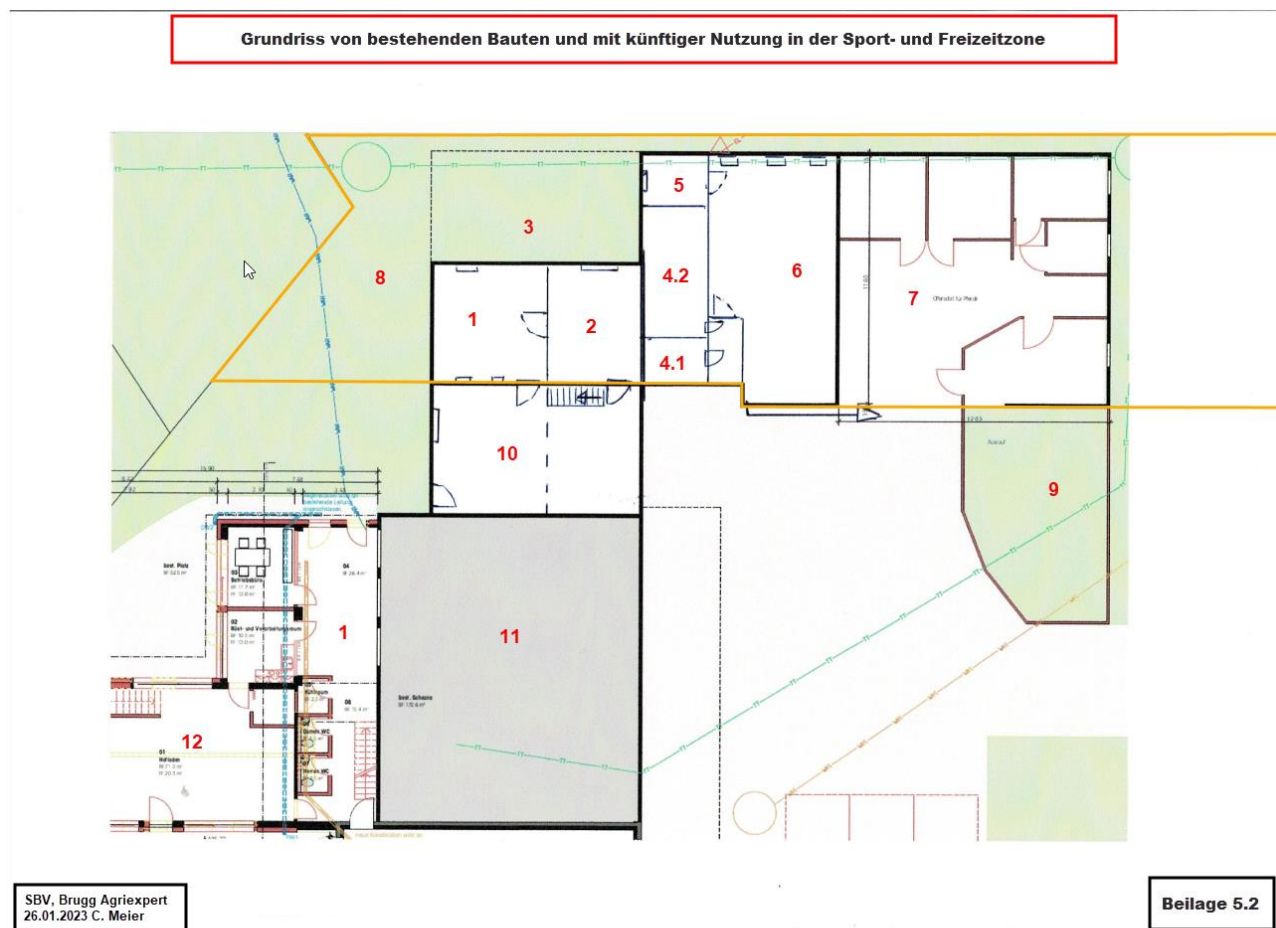
Aus dem Streckenplan der GVM (vgl. Beilage 1) ist der Verlauf der Gasleitung "Alberswil – Grosswangen" im Bereich der Gemeinde Ettiswil ersichtlich. Der Plan zeigt, dass die Gasleitung mit einem Betriebsdruck von 50 bar, die in den Unterlagen als "Hochdruckleitung" bezeichnet wird, südlich der Bresteneggstrasse entlang der Güterstrasse / Waldrand im Kulturland verläuft. Aus den Geoportal-Ausschnitten vom Katasterplan (vgl. Beilagen

Seite 2|6

2.1 bis 2.3) sind die Abstände zwischen der Gasleitung und den verschiedenen Bereichen vom Betrieb der Betriebsleiterin ersichtlich. Mit nachfolgenden Ausführungen werden die drei bezeichneten Bereiche mit der aktuellen und künftigen Nutzung beschrieben.

Strecken Plan von der Gasleitung Alberswil - Hofstatt	Beilage 1
Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Eventraum und Schlafen im Stroh	Beilage 2.1
Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Wohnhaus	Beilage 2.2
Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Hofladen und Kurslokal	Beilage 2.3

Zur Wahrung der Übersicht wurde die Skizze mit der Bezeichnung der verschiedenen Bereiche aus der Eingabe vom 30. Januar 2023 angefügt.



Skizze von Eingabe Mitwirkungsverfahren

Legende zur künftigen Nutzung der Bauten in

der Zone für Sport und Freizeitanlagen

1. Raum für Kurse, Vereinstreffen, Seminare, Basteln, usw.
2. Basteln, Kinderbetreuung, Nassraum, usw.
Im OG der Bereiche 1 + 2; Erholungs- und Schlafräume, Dusch- und WC-Anlagen, usw.
3. Unterstand
4. Heizung und Brennstofflager, usw.
5. Kühl-, Vorratsraum, usw.
6. Gastronomie, Event-, Kurslokal, usw.
7. Pferdestallungen, Schlafen im Stroh, usw. in der Zone für Sport und Freizeitanlagen
8. Lagerplatz für feste Hofdünger

der Landwirtschaftszone

9. Auslauf- und Weideflächen
10. Eingangsbereich, Vorplatz, Durchgang, usw.
11. Bestehende Stallungen, usw. in der Landwirtschaftszone
12. Hofladen und Verarbeitungsräume, usw.

Pferdestall, Eventraum und Schlafen im Stroh

Aus der Skizze mit der Bezeichnung "Beilage 2.1" ist ersichtlich, dass die Distanz zwischen der Gasleitung und dem Bereich mit der Bezeichnung "Schlafen im Stroh" rund 70 Meter beträgt.

Aktuell wird dieser Gebäudeteil als Pferdestall, Lager- und Abstellraum genutzt.

Künftig wird beabsichtigt, einen Teil des Gebäudes als Eventraum zu nutzen.

Der Pferdestall im Erdgeschoss wird künftig weiterhin bestimmungsgemäss genutzt.

Das Obergeschoss über dem Pferdestall wird künftig zu Schlafen im Stroh umgenutzt.

Wohnraum

Aus der Skizze mit der Bezeichnung "Beilage 2.2" ist ersichtlich, dass die Distanz zwischen der Gasleitung und dem Betriebsleiterhaus mit Altenteil, aufgeteilt in zwei Wohnungen mit je 5 Zimmern, rund 36 Meter beträgt. Aktuell wird dieses Gebäude durch die Betriebsleiterin und durch Dritte als Wohnraum bestimmungsgemäss genutzt.

Auch künftig wird das Wohnhaus bestimmungsgemäss für Wohnzwecke genutzt.

Hofladen und Kurslokal

Aus der Skizze mit der Bezeichnung "Beilage 2.3" ist ersichtlich, dass die Distanz zwischen der Gasleitung und dem Hofladen samt Kurslokal rund 47 Meter beträgt.

Aktuell wird dieser Gebäudebereich bestimmungsgemäss genutzt.

Auch künftig wird dieser Gebäudebereich bestimmungsgemäss als Hofladen und Kurslokal genutzt.

3. Aufenthalt von Personen

Mit nachfolgenden Ausführungen wird die aktuelle Belegung mit Anzahl an Personen in den verschiedenen Bereichen aufgezeigt. Die künftige Belegung basiert auf Annahmen und Erfahrungszahlen von vergleichbaren Betrieben, Abweichungen bei der Belegung sind unausweichlich.

Wohnhaus

Im Wohnhaus wohnen aktuell zwischen 4 bis 8 Personen. Die beiden Wohnungen werden bestimmungsgemäss genutzt. Wie sich die Anzahl der Bewohner in den bestehenden Wohnungen verändern wird, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Dies ist abhängig von den Mietern und der familiären Entwicklung der Betriebsleiterin.

Hofladen und Kurslokal

Zurzeit frequentieren an Werktagen zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr im Durchschnitt 20 bis 25 Personen den Hofladen.

Die saisonbedingte Frequentierung an einem Samstag liegt zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr im Durchschnitt bei 30 bis 35 Personen. An den Sonntagen ist der Hofladen zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr offen. Die Frequentierung ist saisonal (Spargeln, Kürbisse, usw.) sehr unterschiedlich.

Die Frequentierung des Hofladen wird sich künftig nicht wesentlich verändern.

Das Kurslokal dient aktuell auch als Zubereitungsraum für die Produkte, welche im Hofladen zum Verkauf angeboten werden. In der Regel arbeiten an den Werktagen zwei bis drei Personen während jeweils zwei bis drei Stunden im Zubereitungsraum. An den Wocheneden befindet sich in der Regel lediglich eine Person im Zubereitungsraum. Während der Haupterntezeit arbeiten über das Jahr verteilt an rund 45 bis 55 Tagen jeweils bis zu 10 Personen im Verarbeitungsraum.

Die Betriebsleiterin bietet während der Erntezeit an 10 bis 15 Nachmittagen oder Abenden Kurse für die Verarbeitung und Lagerung von Ernteprodukten an. Die Anzahl an Kursteilnehmern ist durch die räumlichen Gegebenheiten auf maximal 12 Personen beschränkt.

Die Anzahl an Kursen und Kursteilnehmenden wird sich auch künftig nicht wesentlich verändern.

Pferdstall, Eventraum und Schlafen im Stroh

Aktuell werden in den Stallungen keine Pferde gehalten.

Für die Pflege der Pferde sowie zum Ausreiten werden sich künftig zwei Personen in den Stallungen aufhalten.

In Bezug auf die Pferdehaltung sind keine Veränderungen an Personen geplant, die sich in den Stallungen aufhalten werden.

Der Eventraum sowie die Räumlichkeiten für das Schlafen im Stroh sind aktuell noch nicht vorhanden, daher halten sich auch kein Personen in diesen Bereichen auf.

Die Betriebsleiterin beabsichtigt, über das ganze Jahr verteilt 20 bis 25 Events mit maximal 30 Personen zu organisieren. Die Events werden vorwiegend an Freitagen oder Samstagen durchgeführt. Bei einer Veranstaltung wird einem Teil der Gäste das Angebot "Schlafen im Stroh" zum Buchen unterbreitet. Geplant ist es, 8 – 14 Schlafgelegenheiten zu realisieren.

Während den Sommermonaten, vor allem während den Schulferien, wird der Bereich "Schlafen im Stroh" auch privaten Personen angeboten. Es ist beabsichtigt, dass höchstens zwei Gruppen von 2 bis 6 Personen beherbergt werden. Vergleichbaren Betriebe weisen eine Belegung von 50 bis 70 Nächten auf.

Fazit zur Belegung

Es ist davon auszugehen, dass über das ganze Jahr verteilt, während 70 bis 95 Nächten bis maximal 14 Personen in den noch zu erstellenden Räumlichkeit übernachten werden.

4. Risiko ausgehend von der Gasleitung

Durch die künftige Zunahme der Personen, die sich künftig auf dem Areal und in den Gebäuden des Betriebes Brestenegg 8, Ettiswil, im Zusammenhang mit den beabsichtigten Nutzungsmöglichkeiten aufhalten werden, muss geprüft werden, ob die geplante Nutzung aufgrund des bestehenden Risikos einer Havarie / Unfalls, ausgehend von der bestehenden Gasleitung "Alberswil – Grosswangen", überhaupt möglich sein wird.

Aus dem Merkblatt Bauvorhaben Dritter (vgl. Beilage 3) ist zu entnehmen, dass neben einer Gasleitung mit einem Betriebsdruck von über 25 bar in einem Abstand von weniger als 10 Metern keine Gebäude mit Personenbelegung erstellt oder genutzt werden dürfen. Aus den Ausführungen in Punkt 2 und den getroffenen Abklärungen mit Marcel Wagner von der GVM wird die betroffene Gasleitung (vgl. Beilage 1) als Hochdruckgasleitung mit einem Betriebsdruck von 50 bar betrieben. Den Beilagen 2.1 bis 2.3 ist zu entnehmen, dass der geringste Abstand von der Gasleitung zum nächstgelegenen Gebäude mit Personenbelegung, dem bestehenden Wohnhaus LGV-Nr. 17, rund 36 Meter beträgt.

Der Abstand zwischen dem bestehenden Hofladen mit Verarbeitungsraum und dem Kurslokal LGV-Nr. 17h beträgt rund 47 Meter.

Entscheidend für die Beurteilung des Risikos ist die beabsichtigte Realisierung und Nutzung des Eventraums mit Aufenthaltsbereich für das Schlafen im Stroh im Bereich des heutigen Pferdestalls und Lagerraums LGV-Nr. 17h. Aus der Beilage 2.3 ist ersichtlich, dass der Abstand zwischen der Gasleitung und den vorgeschriebenen Räumlichkeiten rund 70 Meter betragen wird.

Wir haben das Merkblatt „Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungen“ (vgl. Beilage 4) hinsichtlich der erforderlichen Abstände überprüft und beigefügt, um die Unterlagen zu vervollständigen und die bei der Swissgas AG getroffenen Abklärungen zu ergänzen. Aus dem Merkblatt kann entnommen werden, dass für Gebäude mit Personenbelegung ein Mindestabstand von 10 Metern gefordert wird.

Merkblatt Bauvorhaben Dritter von der GVM

Beilage 3

Merkblatt Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungsanlagen Swissgas AG

Beilage 4

Durch die ausgewiesenen Distanzen zwischen der bestehenden Gasleitung und dem Wohnbereich von rund 36 Metern, zwischen der bestehenden Gasleitung und dem Hofladen samt Kurs- und Zubereitungsraum von rund 47 Meter und zwischen der bestehenden Gasleitung und den geplanten Eventräumlichkeiten von rund 70 Metern, können die von der Betreiberin der Gasleitung geforderten Mindestabstände eingehalten werden.

Fazit zur Risikobeurteilung

Aus den vorherigen Ausführungen kann entnommen werden, dass der gemäss dem Merkblatt Bauvorhaben Dritter geforderte Minimalabstand für Gebäude mit Personenbelegung von 10.00 Metern eingehalten werden kann. Auch bei einer Umnutzung des bestehenden Pferdestalles und der Umnutzung der Lagerräume in einen Eventraum und einen Pferdestall mit einem Bereich für Schlafen im Stroh wird das Risiko bei einer Havarie / Unfall, ausgelöst durch die Gasleitung, nicht erhöht.

Das bestehende Wohnhaus mit den beiden Wohnungen, welche ganzjährig bewohnt werden, ist durch die geringste Distanz dem grössten Risiko ausgesetzt.

5. Fazit

Aus den oben gemachten Ausführungen, den beiliegenden Unterlagen zur Risikobeurteilung "Risikobericht" kann der Schluss gezogen werden, dass bei der Realisierung der geplanten Umnutzung, die Gefahr beziehungsweise das Risiko gegenüber heute nicht erhöht wird. Das bestehende Wohnhaus, welches ganzjährig bewohnt

Seite 6|6

wird, ist mit der geringsten Distanz gegenüber der bestehenden Gasleitung bei einer Havarie / Unfall dem grössten Risiko einer Beschädigung ausgesetzt.

Wir bitten die zuständigen Behörden, dieses Schreiben mit der Beurteilung des Risikos im positiven Sinne bei der laufenden Planung einfließen zu lassen.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich an Angelika Hartmann (079 390 88 85) oder an Clemens Meier vom SBV Agriexpert (056 462 52 56) wenden. Gerne stehen wir auch für eine Besprechung vor Ort zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband
Agriexpert

A blue ink signature of Hansueli Schaub, consisting of a stylized 'H' and 'S'.

Hansueli Schaub
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

A blue ink signature of Clemens Meier, consisting of a stylized 'C' and 'M'.

Clemens Meier
Experte
Bewertung & Recht

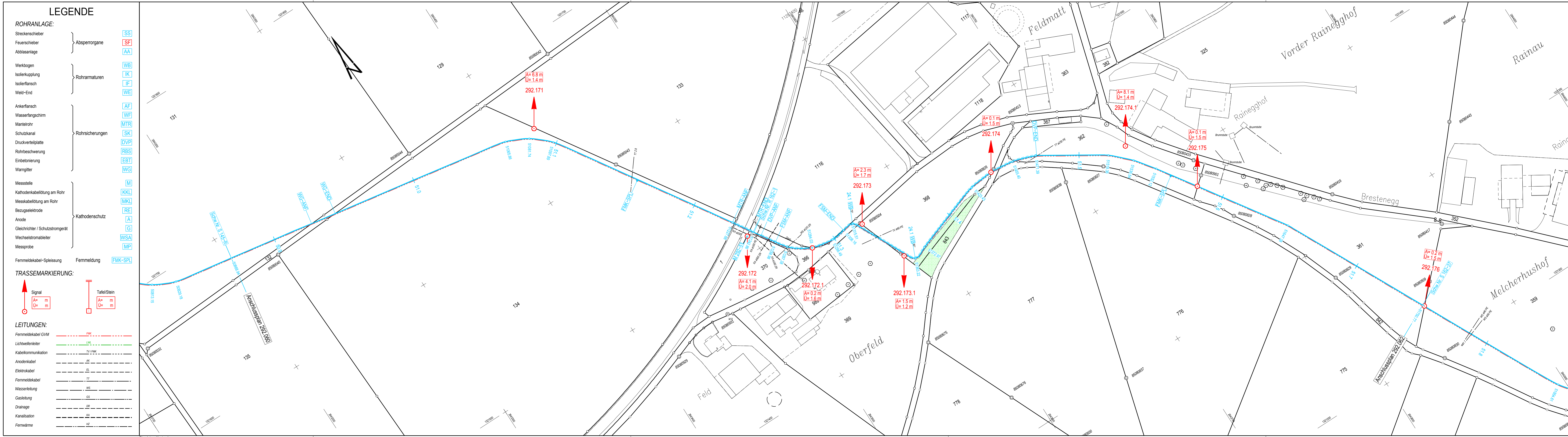
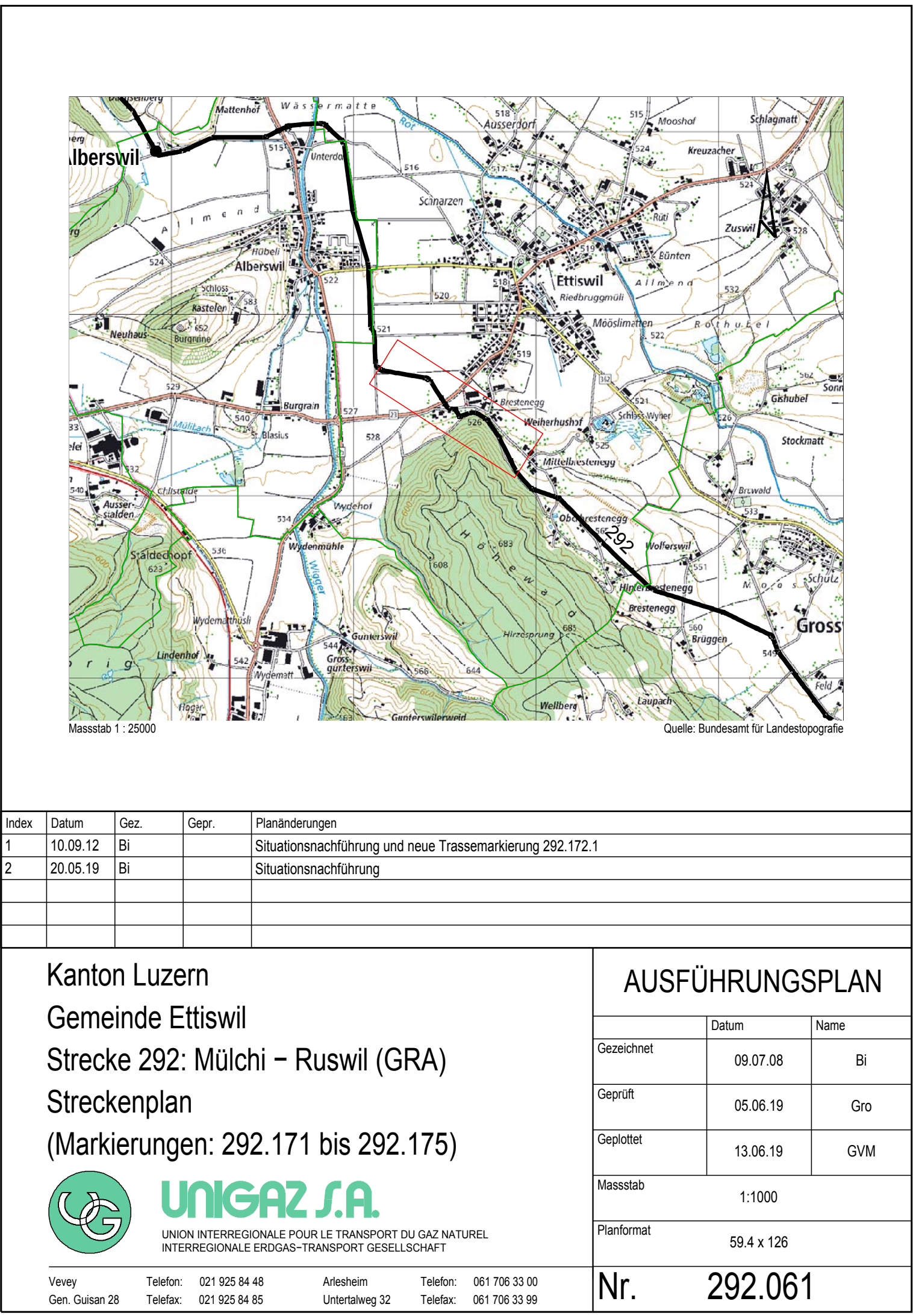
Ettiswil, 26. 10. 25

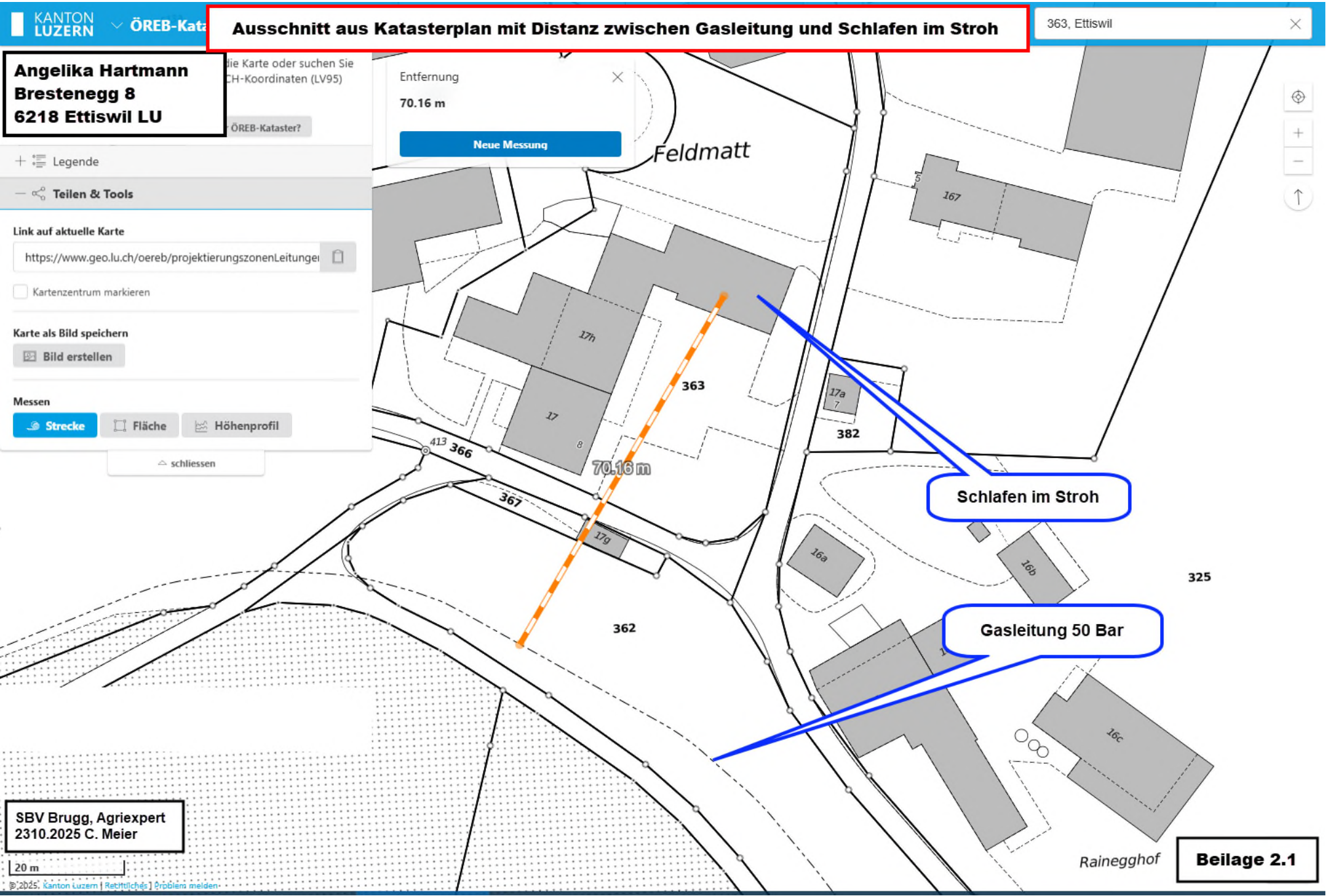
A blue ink signature of Angelika Hartmann, consisting of a stylized 'A' and 'H'.

Angelika Hartmann
Grundeigentümerin, Betriebsleiterin

- | | | |
|---------|------|--|
| Beilage | 1: | Streckenplan der Gasleitung "Alberswil – Hofstatt" |
| Beilage | 2.1: | Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Eventraum und Schlafen im Stroh |
| Beilage | 2.2: | Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Wohnhaus |
| Beilage | 2.3: | Geoportal Ausschnitt aus Katasterplan mit Distanz zu Hofladen und Kurslokal |
| Beilage | 3: | Merkblatt Bauvorhaben Dritter von der GVM |
| Beilage | 4: | Merkblatt Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungsanlagen Swissgas AG |

Technische Daten			
max. Betriebsdruck : 70 bar			
Baujahr : 1994			
Rohrmaterial:			
Metrier.	Rohre Dimension – Material – Umhüllung		
50868.94	609.6 x 8.0 – SIE 480.7 TM – PE 2.5 FZM 10		
51258.98	609.6 x 8.0 – SIE 480.7 TM – PE 2.5 FSM		
51308.16	609.6 x 8.0 – SIE 480.7 TM – PE 2.5 FZM 10		
Warmbogen			
Pos.	Dimension – Material		
24.1	609.6 x 10.0 – SIE 480.7 TM		
Fernmeldekabel:			
Metrier.	Name	Lage	Schutzrohr
50868.94	GVM	rechts	PE 72/60
Zugehörige Pläne:			
Ersetzt Pläne:			
292.45 Situation 1:1000			
292.46 Situation 1:1000			





Angelika Hartmann
Brestenegg 8
6218 Ettiswil LU

Die Karte oder suchen Sie
nach Koordinaten (LV95)

ÖREB-Kataster?

+ Legende

Teilen & Tools

Link auf aktuelle Karte

<https://www.geo.lu.ch/oereb/projektierungszonenLeitungen>

☐ Kartenzentrum markieren

Karte als Bild speichern

Bild erstellen

Messen

Strecke

Fläche

Höhenprofil

schliessen

Entfernung

36.13 m

Neue Messung

Feldmatt

363

17

8

36.13 m

362

2 Wohnungen mit je 5 Zimmern

Gasleitung 50 Bar

325

SBV Brugg, Agriexpert
23.10.2025 C. Meier

20 m

Raineggghof

Beilage 2.2

Angelika Hartmann
Brestenegg 8
6218 Ettiswil LU

die Karte oder suchen Sie
CH-Koordinaten (LV95)

ÖREB-Kataster?

+ Legende

Teilen & Tools

Link auf aktuelle Karte

<https://www.geo.lu.ch/oereb/projektierungszonenLeitung>

☐ Kartenzentrum markieren

Karte als Bild speichern

Bild erstellen

Messen

Strecke

Fläche

Höhenprofil

schliessen

Entfernung
47.42 m

Neue Messung

Feldmatt

Hofladen mit Kurslokal

Gasleitung 50 Bar

SBV Brugg, Agriexpert
23.10.2025 C. Meier

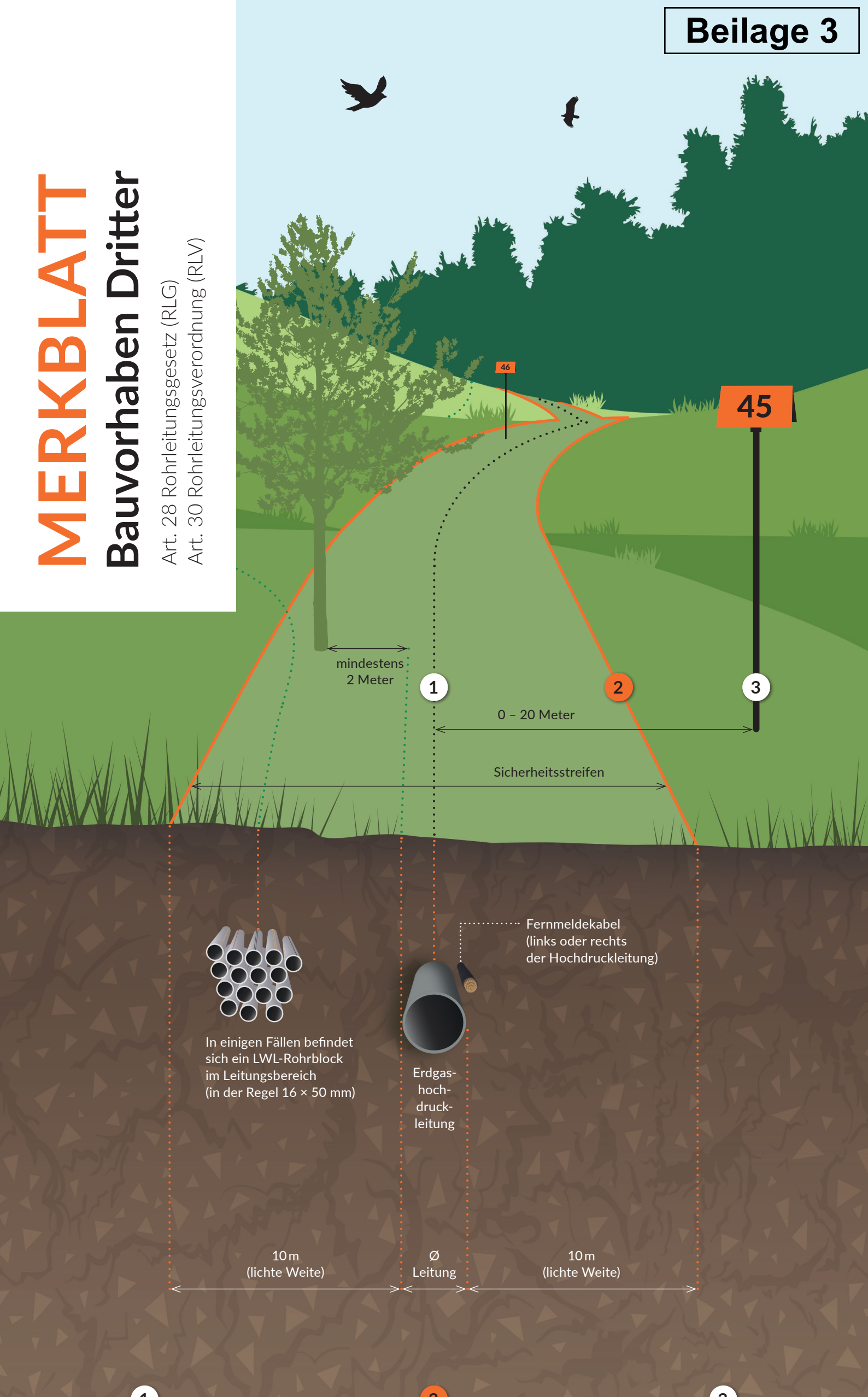
20 m

Raineggghof

Beilage 2.3

MERKBLATT Bauvorhaben Dritter

Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG)
Art. 30 Rohrleitungsverordnung (RLV)



Verlauf Erdgas-hochdruckleitung

Vor Baubeginn müssen der Verlauf der Erdgashochdruckleitung abgesteckt und alle am Projekt beteiligten Personen instruiert werden (mit schriftlicher Bestätigung der Instruktion).

Die Auflagen der ERI-Bewilligung sind bei der Durchführung des Bauvorhabens strikt einzuhalten.

ERI-Bewilligung muss auf der Baustelle vorliegen.

Sicherheitsstreifen mit Bewilligungspflicht

Für Bauvorhaben und Tätigkeiten innerhalb dieses Bereichs (im Abstand $2 \times 10\text{m}$ lichte Weite beidseits der Erdgashochdruckleitung) muss eine Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) vorliegen.

Ohne Bewilligung dürfen keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden.

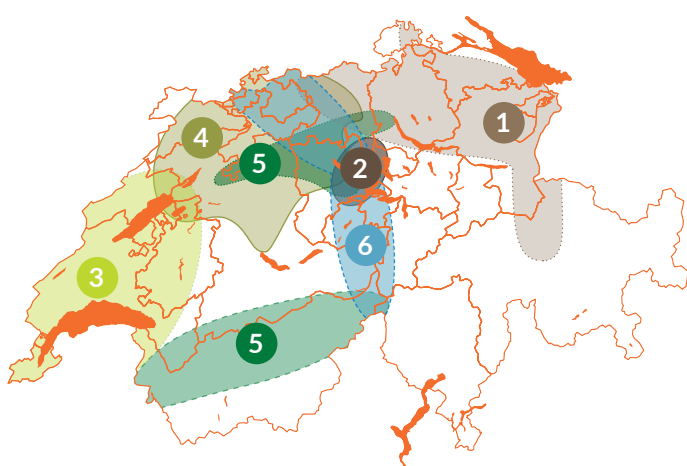
Orange Flugmarkierung

Die Flugmarkierung befindet sich nicht zwingend auf der Rohrleitungsachse. Sie kann bis zu 20m von der Erdgashochdruckleitung entfernt sein.

Die Telefonnummer des jeweiligen Betreibers befindet sich auf der Flugmarkierung.

Eine Leitungserhebung ist immer zwingend notwendig.

Die Mitarbeitenden der Erdgashochdruck-Betreiber geben Ihnen gerne Auskunft. Siehe auch Telefonnummer bei der Flugmarkierung.



UNIGAZ S.A.

FR, GE, NE, VD, VS

Gaznat SA

Chemin des Iles 11 /
Case postale 272 / CH-1860 Aigle
Telefon: +41 58 274 04 64
Telefon: +41 58 274 05 25
geomatique@gaznat.ch
www.gaznat.ch



UNIGAZ S.A.

AG, BE, BL, BS,
FR, JU, LU, NE, SO

Gasverbund Mittelland AG

Untertalweg 32 / Postfach 360
CH-4144 Arlesheim
Telefon: +41 61 706 33 00
trasse@gvm-ag.ch
www.gvm-ag.ch



AG, AR, GR, SG,
SH, TG, ZH

Erdgas Ostschweiz AG

Bernerstrasse / Postfach 610
CH-8010 Zürich
Telefon: +41 44 733 61 11
werkleitungsanfragen@ego-ag.ch
www.erdgasostschweiz.ch



AG, BE, LU, SO,
VD, VS, ZH

Swissgas AG

Grütlistrasse 44
CH-8027 Zürich
Telefon: +41 44 288 34 00
baugesuch@swissgas.ch
www.swissgas.ch



AG, LU, ZG

Erdgas Zentralschweiz AG

Industriestrasse 6
CH-6002 Luzern
Telefon: 0800 395 395
info@ewl-luzern.ch
www.egz.ch



AG, BE, BL, LU,
SO, VS

Transitgas AG

Horüti 12
CH-6110 Wollhusen
Telefon: +41 41 492 60 24/25
baugesuche@transitgas.ch
www.transitgas.ch

MERKBLATT

Bauvorhaben Dritter



Leitungserhebung ist immer notwendig!

Die Erdgashochdruckleitung kann bis zu 20 m von der nächstgelegenen orangen Flugmarkierung entfernt verlaufen.

In einigen Fällen befindet sich ein LWL-Rohrblock im Leitungsbereich. Dieser kann jedoch auch ausserhalb des Korridors der Erdgashochdruckleitung verlaufen.

Wann ist ein Baugesuch Dritter notwendig?

Durch die Bewilligungspflicht für Arbeiten im Bereich von Rohrleitungsanlagen wird sichergestellt, dass die notwendigen Sicherheitsmassnahmen definiert werden und die Rohrleitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

Bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten innerhalb des Sicherheitsstreifens (2 × 10m + Ø Leitung) und des Schutzbereichs (in der Regel mit Radius 30m um Stationen), wenn Folgendes zutrifft:

Tätigkeit reicht tiefer als 40cm in den Boden (z. B. Grabarbeiten, Sondagen, Bohren, Rammen, Pfählen etc.)
Erstellung, Änderung oder Reparatur eines bleibenden, auch provisorischen, ober- oder unterirdischen Bauwerks (z. B. Leitung, Schacht, Schieber, Fundament, Zaun, Gebäude etc.)
Temporäre Einrichtungen (z. B. Installationsplätze, Baupisten, Materiallager, Container etc.)
Änderung der Rohrleitungsüberdeckung (z. B. Terrainänderung, Aufschüttung, Abtrag)
Änderung der Bodennutzung (z. B. Lagerflächen, Parkplätze, Container etc.) oder des Bodenaufbaus
Festanlässe (z. B. Zelte, Infrastrukturen etc.)
Durchführung von Tiefenlockerungen

- Für alle übrigen Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können, gilt die Bewilligungspflicht auch ausserhalb des Sicherheitsstreifens. Insbesondere bei Spreng- und Rammarbeiten (im Abstand bis zu 200m) sind vorgängig weitere Abklärungen zur Bewilligungspflicht erforderlich.
- Für alle hier nicht speziell angeführten Fälle wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreiber.
- Auch wenn Notfälle vorliegen (z. B. Wasserleitungsbruch), muss der zuständige Betreiber vor Beginn der Arbeiten aufgeboten werden.

Mindestabstände (lichte Weite) zu Rohrleitungen

Horizontale Abstände

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang > 35 cm	2 m
Fundamente, Schächte, Masten	2 m
Gebäude	
– ohne Personenbelegung	2 m
– mit Personenbelegung	10 m (5 m bei Betriebsdruck ≤ 25 bar)
Parallelführung von Werkleitungen:	
– bei gleichzeitigem Bau	2 m
– bei nachträglichem Bau, je nach Länge und Verlegetiefe	2 – 10 m
– bei grabenlosen Bauverfahren, je nach Länge und Verlegetiefe	3 – 10 m
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5 m
andere Strassen und Wege	2 m
Baugruben bis 4 m Tiefe	2 m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1

Vertikale Abstände

Kreuzung mit allen Leitungsarten mit offenem Graben	0,30 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Wegen und Strassen:	
– ohne Hartbelag und bis zu 3 m breit	1,5 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
– mit Hartbelag oder über 3 m breit	2 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Gewässern:	
– bis zu 1 m Gerinnebreite	1,5 m bis zur Gewässersohle
– mehr als 1 m Gerinnebreite	2 m bis zur Gewässersohle

→ Die Mindestabstände werden unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Schutzmassnahmen defintiv mit der ERI-Bewilligung festgelegt.

Hochspannungsanlagen

Für Hochspannungsanlagen im Umfeld von 30 m zu einer Rohrleitungsanlage ist sicherzustellen, dass im Fall eines Erdschlusses keine unzulässige Beeinflussung der Rohrleitungsanlage erfolgt. Bei parallel geführten Hochspannungsleitungen ist die an der Rohrleitungsanlage induzierte Spannung mit geeigneten Massnahmen zu begrenzen.

Bewilligungsverfahren



Das Bewilligungsverfahren kann vereinfacht und beschleunigt werden, wenn das erforderliche Baugesuch Dritter direkt über die Plattform des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) digital eingereicht wird: www.eri-ifp.ch/baugesuch

Das Baugesuch Dritter ist unabhängig von sonstigen Bewilligungsverfahren einzureichen. Die von anderen Behörden zu erteilenden Bewilligungen bleiben vorbehalten. Die Behandlung der vollständigen Gesuchsunterlagen dauert in der Regel drei Wochen. Die Bewilligung erlischt bzw. ist zu erneuern, wenn nicht innert eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Rechtzeitig vor Ausführung der Bauarbeiten

Vor Baubeginn müssen die Rohrleitung abgesteckt und die beteiligten Personen instruiert werden. Dabei wird gemeinsam mit dem zuständigen Trassekontrolleur der Ablauf der Arbeiten detailliert besprochen und festgelegt, welche Arbeiten nur unter Aufsicht des Betreibers ausgeführt werden dürfen.

Der Betreiber muss rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor Baubeginn telefonisch avisiert und der Baustellenverantwortliche bekannt gegeben werden. Die Bewilligung des ERI und die zugehörigen Pläne müssen auf der Baustelle aufliegen. Die Auflagen der Bewilligung sind verbindlich.

Merkblatt Sicherheits- und Mindestabstände zu Rohrleitungsanlagen

Allgemeines

Als Bestandteil der gültigen Verordnungen und Richtlinien

- des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (Stand am 13. Juni 2006);
- der Rohrleitungsverordnung (RLV) vom 26. Juni 2019 (Stand am 1. August 2019);
- der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV) vom 04. Juni 2021 (Stand 01. Juli 2021)
- der SN 671260, Unterirdische Querungen und Parallelführungen von Leitungen mit Gleisanlagen vom Oktober 2002 (Stand am 1. März 2003) und
- der ERI-Richtlinie 2003 Revision 2, gültig ab 01. März 2009 (ersetzt Revision 1 vom Oktober 2005) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar

wurden die wichtigsten Zahlen sowie weitere Hinweise zu den Mindestabständen (lichte Weite) zur Rohrleitungsanlage in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Tabelle 1: Sicherheitsabstände im Allgemeinen zu Erdgashochdruckleitungen

Sicherheitsabstände im Allgemeinen zu Erdgashochdruckleitungen (Abstände in Meter)			
Objektgruppe	Objekt	Abstand	Details / Bemerkungen
Stammbildende Pflanzen	Bäume (Swissgas Vorschrift)	3	wenn der Stammumfang 1m über Boden > 35cm
	Niederstamm, Niederwald	2	
	Massive Einzelbüsche	2	wenn der Durchmesser > 2.5m
Werkleitungen	Kreuzung mit Wasser-, Abwasser-, LWL-Leitungen	0.30	
	Kreuzung mit Schwachstrom-, Telefon-, TV-Kabel	0.50	
	Kreuzung mit Press- oder Bohrverfahren	1	
	Parallelführung von Werkleitungen		
	bei gleichzeitigem Bau	2	
	bei nachträglichem Bau	2 - 5	Je nach Länge und Verlegetiefe
Überdeckung	Minimale Überdeckung	1	
	Maximale Überdeckung	4	
Bauzonen	Bauzone / Baulinie	10	bei Leitungen mit einem Betriebsdruck bis 25 bar die Hälfte
Gebäude und Plätze	Fundamente, Schächte, Masten ohne Erdung	2	
	Gebäude ohne Personenbelegung		
	Gebäude mit Personenbelegung	10	bei Leitungen mit einem Betriebsdruck bis 25 bar die Hälfte
	Plätze mit häufig grossen Menschenansammlungen		bei Leitungen mit einem Betriebsdruck bis 25 bar die Hälfte
Verkehrswege und Gewässer	Schutzwürdige Baudenkmäler		
	Parallelführung zu Autobahnen, Auto- und Hauptstrassen	5	
	Parallelführung zu anderen Strassen	2	zum Rand des Hartbelages
	Kreuzung von Strassen	2	
	Kreuzung von Strassen mit Mantelrohr oder Schutzplatte	1.5	bis OK Mantelrohr / mit Schutzplatte bis OK Erdgashochdruckleitung
	Kreuzung von Wegen (Fahrweg ohne Hartbelag)	1.5	< 1.5m nur mit Wamgitter
	Parallelführung zu Eisenbahnen	10	ab nächster Schiene; bis 20m: Überdeckung ≥ 2m
		2	zum Böschungsfuss / zur Böschungskrone
	Kreuzung von Eisenbahnen	2*	Erdgashochdruckleitung resp. Mantelrohr zum Geleise * 2.5m bei Hochgeschwindigkeitsstrecken
	Parallelführung zu Fliessgewässern	-	gemäss Wasserbauverordnung (WBV) Art. 21
	Kreuzung von Fliessgewässern	2	wenn Gerinnebreite < 1m => Abstand 1.5m

Tabelle 2: Mindestabstände von Schutz-zonen um Nebenanlagen

Mindestabstände von Schutz-zonen um Nebenanlagen (Abstände in Meter)		
Art der Nebenanlage	Schutzzone	Details / Bemerkungen
Pump- und Kompressorstationen	50	Techn.-Einrichtungen in Räumen mit Ex-Zonen von mehr als 50m3 Rauminhalt
Andere Nebenanlagen *	30	* Für Nebenanlagen, die für eine Stundenmenge von höchstens 2000Nm3 ausgelegt sind und deren technische Einrichtungen in Räumen mit Ex-Zonen von weniger als 50m3 Rauminhalt untergebracht sind, und für einzelne Streckenschieber gelten die gleichen Sicherheitsabstände wie für Leitungen.
Ausbläser und Molchschieusen		
Oberirdische Behälter und Tankanlagen, die der Speicherung dienen	10	

Tabelle 3: Sicherheitsabstände bei Sprengarbeiten

Sicherheitsabstände bei Sprengarbeiten (Abstände in Meter)			
Bodenart		Abstände bei Lademenge pro Zündfunke	
		1 kg	1 - 4 kg
Normal	Lehm, Moräne, Schotter, Fels	40	100
Sehr setzungsempfindlich	Seekreide, Torf, gleichförmiger Schlemmsand	60	200

Aufgrund von Detailuntersuchungen im konkreten Einzelfall können unter Umständen die Distanzen durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stark reduziert werden.

Eine Detailstudie ist nötig bzw. zu empfehlen, wenn:

- => Sprengarbeiten näher als 40 m (bzw. 60 m bei sehr setzungsempfindlichen Böden) ausgeführt werden
- => Lademengen über 4 kg je Zündstufe verwendet werden
- => durch die Tabellenwerte die Wirtschaftlichkeit der Sprengarbeiten eingeschränkt wird

Zum Schutz einer Rohrleitungsanlage sind bei Sprengarbeiten besondere Sicherheitsabstände erforderlich. Insofern bei Sprengungen die Sicherheitsabstände und die Lademenge der Tabelle eingehalten werden, ist das Einholen einer Sprengbewilligung nicht erforderlich. Im andern Fall ist eine Bewilligung beim Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI), Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen, einzuholen.

Tabelle 4: Mindesthorizontalabstände bei Annäherungen und Parallelführungen von Starkstromanlagen und Rohrleitungsanlagen

Mindesthorizontalabstände bei Annäherungen und Parallelführungen von Starkstromanlagen und Rohrleitungsanlagen (Abstände in Meter)							
		Rohrleitungsanlagen				Bemerkungen	
Starkstromanlagen	Nenn-Spannung	Rohrleitung	Molchschleusen und Ausbläser	Pump- und Kompressorstationen	Übrige Stationen / Nebenanlagen		
blanke oder isolierte Leiter von Freileitungen							
	bis 50 kV	3	10	30	10	* pro kA Erdschluss-Strom ist der Abstand um 0,5 m zu erhöhen	
	über 50 kV	10	30	30	10		
Kraftwerke, Unterwerke, Schaltanlagen, inkl. Erdungen:							
	bis 100kV	10*	30	50	10*		
	über 100kV	30	30	50	30		
Tragwerke inkl. Erdungen:							
	bis 50 kV	3	10	30	10		
	über 50 kV	3*	30	30	10*		

Tabelle 5: Mindestabstände zwischen unterirdischen Schwach- oder Starkstromkabelleitungen und Rohrleitungsanlagen

Mindestabstände zwischen unterirdischen Schwach- oder Starkstromkabelleitungen und Rohrleitungsanlagen			
Kabelleitungen	bis 50 kV	über 50 kV	Bemerkungen
Zur Rohrleitung parallelführende Kabelleitungen	2 m Erdschicht	3 *m Erdschicht	* pro kA Erdschluss-Strom ist der Abstand um 0,5 m zu erhöhen
Kabelabstand zu Nebenanlagen	2 m Erdschicht	10*m Erdschicht	
Kreuzungen einer Schwach- oder Starkstromkabelleitung mit einer Rohrleitung		0.5 m	
Weist die Kabelleitung eine zusätzliche Isolation auf, so kann der Abstand auf 0,5 m Erdschicht reduziert werden. Vorbehalten bleibt Artikel 11 RLSV.			